

Gut zu wissen: Testament erstellen und was dabei beachtet werden sollte

Man beschäftigt sich nicht gerne damit, ein Testament zu erstellen und seinen Nachlass noch zu Lebzeiten zu planen. Doch ist gerade dies wichtig, um möglichen späteren Familienstreitigkeiten vorzubeugen und die Verteilung des Nachlasses wie gewünscht zu sichern (z.B.: das Immobilienvermögen bekommt X, die Uhrensammlung Y).

Doch was muss bei der Testamentserstellung konkret beachtet werden? Voraussetzung für die Errichtung eines Testaments ist die Testierfähigkeit, über die jedenfalls geistig gesunde Volljährige verfügen. Dies bedeutet aber nicht, dass

eine Person mit Vorsorgevollmacht bereits deswegen schon testierunfähig ist. Es können auch mündige Minderjährige unter Einhaltung besonderer Vorschriften testieren. Fehlt aber die notwendige Testierfähigkeit, kann kein Testament errichtet werden.

Zudem sind die strengen gesetzlichen Formvorschriften für Testamente zu beachten. Wird die vorgesehene Form nicht eingehalten, ist das Testament auch dann unwirksam, wenn sicher ist, dass es dem entspricht, was der Erblasser wollte. Tatsächlich kann ein Testament auch selbst geschrieben werden. Auf diese

Weise kann schnell und unkompliziert letztwillig verfügt werden; dies nennt sich dann eigenhändiges Testament. Wichtig ist, dass der gesamte Text der Verfügung mit der Hand selbst geschrieben und am Ende unterzeichnet wird. Ein solches Testament macht insbesondere dann Sinn, wenn die Verfügung sehr einfach ist. Damit das Testament auch wirklich Beachtung findet, wird empfohlen, dieses beim Fürstlichen Landgericht zu hinterlegen. Wird das Testament von einer dritten Person handschriftlich oder sogar vom Erblasser selbst auf dem Computer geschrieben, liegt kein eigenhändiges Testament vor,

sondern ein sogenanntes fremdhändiges Testament. Das Testament muss in diesem Fall eigenhändig unterzeichnet werden und es sind drei Zeugen beizuziehen, die erklären müssen, dass es sich um den letzten Willen des Erblassers handelt. Dies wird mittels Unterschrift auf dem Testament bestätigt. Den konkreten Inhalt müssen die Zeugen jedoch nicht kennen. Eine weitere Möglichkeit ist, das Testament mündlich oder schriftlich beim Fürstlichen Landgericht zu errichten.

Zu bemerken ist auch, dass die Form nicht nur für die Errichtung, sondern auch für nach-

trägliche Änderungen des Testaments gilt. Der Name eines Erben kann also nicht einfach mit einem neuen Namen eigenhändig ersetzt werden. Die Änderung muss dann neuerlich unterschrieben werden. Anderes gilt bei Streichungen oder Widerruflichkeit des Testaments. Der Erblasser hat es stets in der Hand, ein Testament wieder zu beseitigen (dies kann durch Errichtung eines neuen Testaments erfolgen oder indem die Urkunde vom Erblasser vernichtet oder Passagen durchgestrichen werden). Eine solche Widerrufsmöglichkeit kann sich der Erblasser auch nicht selbst nehmen, bspw. durch Klauseln

wie «das ist mein endgültiger Wille und spätere Testamente sollen nicht gültig sein».



Martina Gmeiner
Rechtsanwältin bei Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte, Vaduz

WB

RECHTSANWÄLTE

Wilhelm & Büchel